

Diese Anlage kann Grundwasser und sonstige Gewässer gefährden	An gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage anbringen	
MERKBLATT		
Betriebs- und Verhaltensvorschriften Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Erläuterungen zu 1 – 6 s. Rückseite		
Sorgfalt beim Betrieb	1	Beachtung der Betriebsanleitungen und behördliche Zulassungen
Vorsicht beim Befüllen und Entleeren	2	Überwachung, Überfüllsicherung, zulässiger Betriebsdruck
Kontrolle aller Sicherheitseinrichtungen	3	Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen
Wartung durch Fachbetriebe	4	zugelassener Fachbetrieb, Reinigungsrückstände und Abfälle ordnungsgemäß entsorgen
Anlagen von Sachverständigen überprüfen lassen	5	Eigenüberwachung, Prüfzeitpunkte beachten, behördliche Bescheide Sachverständigen vorlegen
Bei Gefahr – Anlage außer Betrieb nehmen	6	Schadensfälle oder Betriebsstörungen mit Gefahr für Gewässer
Im Schadensfall sofort verständigen	Polizei	in.....
	oder	Tel.....
	Feuerwehr	in
	und	Tel.
	untere	in
	Wasserbehörde	Tel.
Inbetriebnahme-Prüfung	am	
	am
wiederkehrende Prüfung	am
	am
In dieser Anlage darf nur mit folgenden Stoffen umgegangen Werden:	

ERLÄUTERUNGEN zu 1 – 6

Das Betriebspersonal ist über den Inhalt zu unterrichten

1. SORGFALT BEIM BETRIEB

Für Anlagen, Anlagenteile und Sicherheitseinrichtungen werden Betriebsanleitungen und behördliche Zulassungen mitgeliefert. Sie enthalten für den Betrieb wichtige Hinweise und sind zu beachten. Das Betriebspersonal ist über Art, Menge und Gefährlichkeit der gehandhabten wassergefährdenden Stoffe, das Gefährdungspotenzial der Anlage, die Schutz- und Sicherheitseinrichtungen sowie das Verhalten im Störungs-, Brand und sonstigen Gefahrenfall zu unterrichten.

2. VORSICHT BEIM BEFÜLLEN UND ENTLEREEN

Das Befüllen und Entleeren ist ununterbrochen zu überwachen. Behälter zum Lagern wassergefährdenden flüssigen Stoffen dürfen nur mit festen Leitungsanschlüssen und unter Verwendung einer Überfüllsicherung befüllt werden. Behälter mit Heizöl EL, Dieselmotortreibstoff und Ottomotortreibstoffe dürfen aus Straßentankwagen und Aufsetztanks stets nur unter Verwendung einer selbständig schließenden Abfüllsicherung befüllt werden. Behälter für Heizöl EL und Dieselmotortreibstoff bis zu einem Rauminhalt von 1000 l dürfen dagegen mit einer selbständig schließenden Zapfpistole befüllt werden. Vor dem Befüllen ist zu prüfen, wie viel Menge der Behälter aufnehmen kann und ob die Sicherheitseinrichtungen, insbesondere Grenzwertgeber, in ordnungsgemäßem Zustand sind. Beim Befüllen ist unbedingt darauf zu achten, dass der zulässige Betriebsdruck nicht überschritten wird, um ein Bersten des Behälters und der Rohrleitungen zu vermeiden. Die zum Befüllen vorgesehenen Sicherheitseinrichtungen sind zu benutzen. Es dürfen nur Rohre und Schläuche mit dichten, tropfsicheren Verbindungen verwendet werden. Sie müssen in ihrer gesamten Länge dauernd einsehbar und bei Dunkelheit ausreichend beleuchtet sein. Abtropfende Flüssigkeit ist aufzufangen.

3. KONTROLLE ALLER SICHERHEITSEINRICHTUNGEN

Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen müssen ununterbrochen wirksam sein. Wer selbst den Zustand der Anlage nicht beurteilen und Störungen nicht beheben kann, muss sich von einem Sachverständigen beraten lassen oder einen Wartungsvertrag mit einem zugelassenen Fachbetrieb abschließen.

4. WARTUNG DURCH FACHBETRIEBE

Reinigungs-, Instandsetzungs- oder Instandhaltungsmaßnahmen an Anlagen der Gefährdungsstufen B bis D dürfen im Rahmen von § 161 Abs. 1 und 2 NWG nur durch zugelassene Fachbetriebe nach § 165 NWG ausgeführt werden. Ausnahmen siehe § 18 VawS. Beim Reinigen anfallende Rückstände und andere Stoffe, die mit ihnen verunreinigt sind, müssen zurückgehalten und verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden.

5. ANLAGE VON SACHVERSTÄNDIGEN ÜBERPRÜFEN LASSEN

Prüfpflichtige Anlagen sind zu den vorgeschriebenen Prüfungszeitpunkten unaufgefordert und auf eigener Kosten durch Sachverständige hierfür anerkannter Organisationen überprüfen zu lassen. Den Sachverständigen sind vor der Prüfung alle für die Anlage erteilten behördlichen Bescheide sowie die vom Hersteller ausgehändigten Bescheinigungen und Zulassungen vorzulegen. Der Betreiber der Anlage ist für die Vollständigkeit der Unterlagen verantwortlich. Bei der Überprüfung festgestellte Mängel sind umgehend zu beheben.

6. BEI GEFAHR ANLAGE AUSSER BETRIEB NEHMEN

Sofern bei Schadensfällen und Betriebsstörungen eine Gefährdung oder Schädigung des Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann, sind Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und ggf. zu entleeren. Eine Gefährdung eines Gewässers ist insbesondere dann gegeben, wenn eine bedeutende Menge eines wassergefährdenden Stoffes ausgetreten und in ein oberirdisches Gewässer, eine Abwasseranlage (Kanalisation, Kläranlage) oder in den Boden eingedrungen ist.